

5.4.1		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 21.3	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	Inkrafttreten

Richtlinien

des Rhein-Hunsrück-Kreises

über die Schülerbeförderung

vom 27.01.2014

Inhaltsübersicht

I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen

1. Persönlicher Geltungsbereich
2. Zuständige Schule
3. Schulweg
4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
5. Beförderung mit Schulbussen
6. Privates Kraftfahrzeug
7. Begleitpersonen
8. Antragsverfahren
9. Bewilligung der Fahrkosten
10. Zahlungsweise

II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien *in der jeweiligen Schulform* und der Integrierten Gesamtschulen

11. Persönlicher Geltungsbereich
12. Schulweg
13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule
14. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft
15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
16. Beförderung mit Schulbussen
17. Privates Kraftfahrzeug
18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
19. Kostenerstattung bei Heimfahrten
20. Antragsverfahren
21. Bewilligung der Fahrkosten

III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, *der Berufsfachschulen*, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (mit Eigenanteil)

22. Persönlicher Geltungsbereich
23. Schulweg
24. Zuständige Schule
25. Feststellung der nächstgelegenen Schule
26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
27. Privates Kraftfahrzeug
28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
29. Eigenanteil
30. Antragsverfahren

- 31. Bewilligung der Fahrkosten
- 32. Fahrkosten zu Praktikumsorten

IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

- 33. Persönlicher Geltungsbereich
- 34. Schulweg
- 35. Zuständige Schule
- 36. Feststellung der nächstgelegenen Schule
- 37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- 38. Privates Kraftfahrzeug
- 39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
- 40. Kostenerstattung bei Heimfahrten
- 41. Antragsverfahren
- 42. Bewilligung der Fahrkosten

V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

- 43. Persönlicher Geltungsbereich
- 44. Schulweg
- 45. Zuständige Schule
- 46. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- 47. Privates Kraftfahrzeug
- 48. Fahrkostenerstattung
- 49. Antragsverfahren
- 50. Bewilligung der Fahrkosten

VI. Inkrafttreten

I.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen
sowie der Förderschulen**

1. Persönlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der Rhein-Hunsrück-Kreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.
- 1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z. B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerfahrkosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 - GAmtsbl. S. 737 -).

2. Zuständige Schule

- 2.1 Der Rhein-Hunsrück-Kreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.

Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort, festgelegt.

Für Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt wurde (§ 62 Abs. 1 SchulG), kann ein Einzugsbereich festgelegt werden (§ 93 SchulG).

- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Rhein-Hunsrück-Kreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivSchG). Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die

Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder einem angrenzenden Schulbezirk liegt.

3. Schulweg

3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 Schulgesetz normierten Entfernungen überschreitet. Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen in den Klassenstufen 1-4 (einschließlich Schulkindergarten) länger als 2 Kilometer, für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen ab der Klassenstufe 5 länger als 4 Kilometer ist oder wenn er besonders gefährlich ist.

3.2 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart in Folge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.

3.3 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.2 mit der Maßgabe, dass Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Rhein-Hunsrück-Kreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, als die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).

4.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z. B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse. Bei gesamtwirtschaftlich günstigeren Verbindungen kann auch ein IC/EC enthalten sein.

4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten und die Ausstellung von Ersatzfahrkarten gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel.

5. Beförderung mit Schulbussen

5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ¹ nicht zumutbar, trägt der Rhein-Hunsrück-Kreis die Fahrkosten in der Weise, als er der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.

5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klassenstufen 1-4 einschließlich Schulkindergärten) insgesamt mehr als 1 Kilometer und für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 insgesamt mehr als 2 Kilometer betragen oder
- die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 30 Minuten und für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klassenstufe 60 Minuten überschreiten oder
- die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe 5 nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen bestimmen darüber hinaus Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzest mögliche Fahrroute zu wählen.

5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen, so dass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam befördert werden.

¹ Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.

- 5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I.

Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 % in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

6. Privates Kraftfahrzeug

- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden privaten Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
- 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - oder
- 6.1.2 durch die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, oder
- 6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- 6.2 In diesen Fällen werden in der Regel Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel. Im Falle der Nr. 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.
- 6.3 Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr **nachträglich** im Februar und im August. Der zu erstattende Betrag kann für einen Monat gekürzt bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

7. Begleitpersonen

7.1 Für die Beförderung von körperlich und geistig behinderten Schülerinnen und Schülern zu Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische und/oder ganzheitliche Entwicklung, sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.

7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder die Schule können vermittelnd tätig werden.

Die Höhe der Vergütung der Begleitpersonen ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten.

8. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

9. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

10. Zahlungsweise

Zahlungen werden grundsätzlich durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen.

II.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der
Klassenstufen fünf bis zehn
der Realschulen plus *in der jeweiligen Schulform*, der Gymnasien *in der
jeweiligen Schulform* und der Integrierten Gesamtschulen**

11. Persönlicher Geltungsbereich

11.1 Nr. 1.1 und 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.

11.2 Die Beförderungspflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

12. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule

13.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus werden die Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin/den Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist.

13.2 Realschulen in einem anderen Bundesland sind formal mit Realschulen plus in Rheinland-Pfalz vergleichbar. Besuchen Schülerinnen und Schüler eine Realschule in einem anderen Bundesland, werden die Fahrkosten maximal in der Höhe übernommen, als sie beim Besuch der nächstgelegenen Realschule plus entstehen würden.

13.3 Bei der Feststellung des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien werden die Fahrkosten zum nächstgelegenen Gymnasium in der jeweiligen Schulform übernommen. Es sind nur Schulen in der jeweiligen Schulform mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.

13.4 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.

13.5 Für Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Wahlschule (Realschule plus, Gymnasium oder Integrierte Gesamtschule) als Ganztagschule besuchen, ist diese

die nächstgelegene Schule, wenn keine andere öffentliche Schule der gewählten Schulart (bei Realschulen plus in der jeweiligen Schulform) näher gelegen ist.

13.6 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächstgelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.

13.7 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.

13.8 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächstgelegene ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend ist die kürzeste verkehrsübliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule; entscheidend ist also die zurückzulegende reine Wegstrecke (nicht aber sind es z. B. die Luftlinienentfernung, der Zeitaufwand oder die Kosten der Beförderung). Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.²

13.9 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

- die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
- eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
- ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
- beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen oder
- die Verkehrsverbindung zur nächstgelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.

Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.

13.10 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächstgelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächstgelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.9 gemacht wird.

14. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

² Bei Verkehrsträgern mit einem Wabensystem sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

- 14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen, Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten unabhängig von der jeweiligen Schulform bis zur nächstgelegenen öffentlichen Wahlschule (Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform, Gymnasium oder Integrierte Gesamtschule) übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.
- 14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz
- 14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 13 gilt entsprechend.
- Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge bzw. Zuschüsse im Sinne des § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhalten würde.
- 14.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.
- 15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**
- Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.
- 16. Beförderung mit Schulbussen**
- Nr. 5 gilt entsprechend.
- 17. Privates Kraftfahrzeug**
- Nr. 6 gilt entsprechend.
- 18. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen**
- Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12 Satz 2). Für die Erstattung gilt Nr. 6.3 und für die Zahlung Nr. 10 entsprechend.

19. Kostenerstattung bei Heimfahrten

- 19.1 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Rhein-Hunsrück-Kreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr. 4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.
- 19.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 19.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bzw. seines Alters, unzumutbar ist, z.B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.
- 19.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.
- 19.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.
- 19.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden grundsätzlich halbjährlich nachträglich im Februar und im August für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

20. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

21. Bewilligung der Fahrkosten

Nr. 9 gilt entsprechend.

III.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülerinnen und Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen , für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen
(Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)**

22. Persönlicher Geltungsbereich

22.1 Der Rhein-Hunsrück-Kreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien in den jeweiligen Fassungen Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und Anspruch auf Beförderung haben können.

Anspruch auf Fahrkostenübernahme können folgende Schülerinnen und Schüler haben:

- 22.1.1 der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,
- 22.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen
 - 22.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,
 - 22.1.2.2 der beruflichen Gymnasien,
 - 22.1.2.3 der Berufsfachschulen (ausgenommen Berufsfachschule I und II)
 - 22.1.2.4 der Fachoberschulen,
 - 22.1.2.5 der Berufsoberschulen.
- 22.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 22.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

23. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.

24. Zuständige Schule

Der Rhein-Hunsrück-Kreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht Auszubildende) der berufsbildenden Schulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

25. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

27. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

28. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

29. Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

30. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

31. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

32. Fahrkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.

IV.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

33. Persönlicher Geltungsbereich

- 33.1 Der Rhein-Hunsrück-Kreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach

Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II.

33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 11.2 gelten entsprechend.

33.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

34. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

35. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

36. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Nr. 26 gilt entsprechend.

37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

38. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

39. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

40. Kostenerstattung bei Heimfahrten

Nr. 20 gilt entsprechend.

41. Antragsverfahren

Nr. 8 gilt entsprechend.

42. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

V.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

43. Persönlicher Geltungsbereich

43.1 Der Rhein-Hunsrück-Kreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen Fahrkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:

43.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,

43.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

43.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

43.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

44. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

45. Zuständige Schule

Nr. 24 gilt entsprechend.

46. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

46.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

46.2 Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis, noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse. Bei gesamtwirtschaftlich günstigeren Verbindungen kann auch ein IC/EC enthalten sein.

47. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.3 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 48 entsprechend.

48. Fahrkostenerstattung

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 46.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen bzw. Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

49. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

50. Bewilligung der Fahrkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

**VI.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2014/2015 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien vom 22.04.2013 treten außer Kraft.

55469 Simmern, 27.01.2014

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises



(Bertram Fleck)